

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER PROSIEBENSAT.1 MEDIA SE AM 30. APRIL 2024

STELLUNGNAHMEN UND BESCHLUSS-VORSCHLÄGE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

ZU DEM VERLANGEN DER AKTIONÄRIN MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. AUF ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionärin MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (nachstehend auch **„MFE“**), hat nach Bekanntmachung der Einberufung der am 30. April 2024 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE im Bundesanzeiger gemäß § 122 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO und § 50 Abs. 2 SEAG verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden.

Die Tagesordnung der vorliegenden Hauptversammlung wurde daher um die Tagesordnungspunkte 11 bis 14 ergänzt. Die Ergänzung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorschläge der MFE und deren Begründung wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.prosiebensat1.com/hauptversammlung

zugänglich; hierauf wird verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen hiermit zu den Beschlussvorschlägen der MFE unter den ergänzten Tagesordnungspunkten 11 bis 14 der Hauptversammlung wie folgt Stellung und unterbreiten folgende Beschlussvorschläge:

STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 11 BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VORBEREITUNG EINES ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAGS NACH § 83 ABS. 1 AKTG IN VERBINDUNG MIT ART. 52 SE-VO

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor und empfehlen, gegen den Beschlussvorschlag der MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. unter Tagesordnungspunkt 11 zu stimmen.

Strategische Portfoliobereinigung als Maßstab

Wie bereits wiederholt kommuniziert, befürworten Vorstand und Aufsichtsrat die Trennung von bestimmten Beteiligungen in den Segmenten Commerce & Ventures und Dating & Video mit dem Ziel der Re-Fokussierung auf das Entertainment Segment. Entscheidend ist allerdings, dass diese Trennung im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre strategisch, wertmaximierend und mit einem klaren Fokus auf den Abbau der Verschuldung und des Verschuldungsgrads der ProSiebenSat.1 Group erfolgt. Dies kann nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat nur in Form von Veräußerungen bestimmter Beteiligungen und nicht durch eine pauschale Trennung von ganzen Segmenten ohne Berücksichtigung der Verschuldungs- und Ergebnisauswirkungen oder der Lebensfähigkeit einzelner Beteiligungen und Bereiche erfolgen.

Negative strategische, wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen der Abspaltung

Daher halten Vorstand und Aufsichtsrat weder das Mittel der von MFE vorgeschlagenen umwandlungsrechtlichen Abspaltung an sich noch die umfassende Erstreckung der Abspaltung auf die gesamten Konzernsegmente Commerce & Ventures sowie Dating & Video für sachgemäß.

Bei einer derartigen Abspaltung wären neben substanziellen rechtlichen Hürden deutlich negative Auswirkungen auf die strategische, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung sowohl der ProSiebenSat.1 Media SE selbst als auch der Gesellschaft, die die abzuspaltenden Segmente im Rahmen der Abspaltung übernehmen würde, zu erwarten. Insbesondere sollen nach der Vorstellung von MFE auch solche Beteiligungen abgespalten werden, die mit dem Entertainment Segment starke strategisch relevante Synergien aufweisen und deren Überlebensfähigkeit ohne eine Verbindung mit dem Entertainment Segment in Frage stünde. Deshalb kommen Vorstand und Aufsichtsrat zur Empfehlung an die Aktionäre, den Beschlussvorschlag der MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. unter Tagesordnungspunkt 11 abzulehnen.

IM EINZELNEN:

Keine Erlöse durch geplante Veräußerungen

Nur im Falle der von Vorstand und Aufsichtsrat befürworteten Veräußerung der relevanten Beteiligungen stehen die entsprechenden Erlöse für eine Reduzierung der Fremdverschuldung und/oder die Weiterentwicklung des Kerngeschäfts Entertainment zur Verfügung. Im Falle der von MFE angestrebten Abspaltung wäre dies dagegen nicht der Fall, weil die Beteiligungen auf eine Gesellschaft abgespalten würden, deren Anteile sodann auf die Aktionäre von ProSiebenSat.1 übertragen würden. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass eine Abspaltung anstelle einer Veräußerung die notwendige Fortentwicklung des Kerngeschäfts mittelfristig sogar behindern würde und damit einer markt- und wettbewerbsgerechten Aufstellung des Konzerns entgegensteht.

Erhebliche Dissynergien

Neben den genannten Effekten sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, dass nach einer Abspaltung mit erheblichen Dissynergien zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und mehreren der abzuspaltenden Beteiligungen in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe zu rechnen wäre. Dies betrifft insbesondere Geschäftsfelder, die in ihrer heutigen Form nicht unabhängig vom Konzern existieren könnten, wie zum Beispiel Teile von Marktguru und die nach wie vor sehr ertragreichen ‚Media for Equity' und ‚Media for Revenue'-Beteiligungen der SevenVentures. Darüber hinaus wäre damit zu rechnen, dass die abgespaltenen Beteiligungen ihr Werbebudget bei der ProSiebenSat.1 Media SE künftig reduzieren würden, was ebenfalls zu spürbaren Umsatz- und EBITDA-Einbußen führen würde. Anders als bei einer strategischen Veräußerung einzelner Beteiligungen könnten diese Einbußen dann auch nicht durch entsprechende Veräußerungserlöse kompensiert werden.

Erhöhung des Konzernverschuldungsgrads

Mit der durch MFE vorgeschlagenen Abspaltung wäre eine signifikante Übertragung von EBITDA aus den Beteiligungen verbunden, ohne dass jedoch ein entsprechender Teil des Verschuldungsgrades der heutigen ProSiebenSat.1 Group übertragen würde. Dies würde, in Verbindung mit den zu erwartenden Dissynergien, voraussichtlich zu einer Erhöhung des Verschuldungsgrads des dann verbleibenden Teils von ProSiebenSat.1 von derzeit ca. 2,7x adjusted EBITDA (Basis 2023) deutlich auf bis zu 4,1x adjusted EBITDA (Basis 2023) und somit zu einer Größenordnung außerhalb eines für börsennotierte Medienunternehmen adäquaten Korridors führen, was voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Aktienkurs hätte. Damit würde der Konzern nicht nur kurzfristig das kommunizierte Verschuldungsziel von 2,5x – 3,0x in 2024 deutlich verfehlen, sondern auch langfristig über dieser Schwelle liegen. Dies würde den Erwartungen des Kapitalmarkts entgegenlaufen, die auf eine Reduzierung, und nicht eine Erhöhung der Konzernverschuldung von ProSiebenSat.1 gerichtet sind. Darüber hinaus würde der aufgrund der von MFE geplanten Abspaltung erhöhte Verschuldungsgrad voraussichtlich Auswirkungen auf die Dividendenfähigkeit von ProSiebenSat.1 haben.

Vorstand und Aufsichtsrat halten eine Verschuldung in dieser Höhe außerdem für nicht nachhaltig. Eine wie vom Vorstand angestrebte wertmaximierende Veräußerung der Beteiligungen wäre dagegen mit signifikanten Mittelzuflüssen verbunden, die den Verschuldungsgrad des Konzerns deutlich unter die Schwelle von 2,5x senken, damit Raum für die strategische Weiterentwicklung des Kerngeschäfts bieten und der ProSiebenSat.1 Group die Möglichkeit geben würden, Dividenden in üblicher Höhe an die Aktionäre auszuschütten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Fremdfinanzierung des Konzerns

Darüber hinaus könnte sich eine Abspaltung wesentlich nachteilig auf die Fremdfinanzierung der ProSiebenSat.1 Media SE auswirken. Die Abspaltung hätte zur Folge, dass die bestehende Fremdfinanzierung, oder wesentliche Teile davon, neu verhandelt werden müssten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Teil der Verschuldung auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen würde. Zum jetzigen Zeitpunkt muss mindestens davon ausgegangen werden, dass sich die Bedingungen der Fremdfinanzierungen wesentlich zu Lasten der Gesellschaft verschlechtern würden.

Keine überzeugende Equity Story des übernehmenden Rechtsträgers

Nach dem Vollzug der Abspaltung würde der übernehmende Rechtsträger als Beteiligungsholding aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat über keine attraktive „Equity Story“ für institutionelle Investoren im Kapitalmarkt verfügen, da diese Gesellschaft aus einer Vielzahl von sehr unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Finanzprofilen bestünde, die außerhalb der ProSiebenSat.1 Group keinen strategischen Fokus hätten. Aus Bewertungssicht ist davon auszugehen, dass eine solche Beteiligungsholding im Kapitalmarkt mit einem erheblichen Konglomerats-abschlag bewertet würde und somit nicht zum vollen Wert der einzelnen Gesellschaften, den man durch die von Vorstand und Aufsichtsrat befürworteten Veräußerungsprozesse erzielen könnte. Es kann nicht im Interesse der Aktionäre von ProSiebenSat.1 sein, Aktien an einem solchen Unternehmen zu erhalten, statt die Veräußerung der Beteiligungen voranzutreiben und damit das Kerngeschäft des Konzerns durch Entschuldung und ggf. strategische Akquisitionen zu stärken.

Weitere negative Auswirkungen auf den übernehmenden Rechtsträger

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Marktkapitalisierung der Gesellschaft, auf die die maßgeblichen Beteiligungen abgespalten würden, im Small- bis Midcap Segment liegen würde. Dies hätte eine geringere Investorennachfrage zur Folge, da Investoren nicht in der Lage wären, die Aktie aktiv zu handeln. Aufgrund der genannten Faktoren ist auch davon auszugehen, dass sich die neue Gesellschaft nicht für relevante Indizes qualifizieren würde, was weiterhin die Liquidität der Aktie limitieren würde.

Erfahrungsgemäß ist außerdem die Bereitschaft führender (internationaler) Banken, Research Coverage von Aktien im Small- bis Midcap Segment aufzunehmen, begrenzt. Eine geringere, durch lokale Banken dominierte Research Coverage verringert den Kapitalmarktfokus auf die Aktie der neuen Gesellschaft weiter.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil des aktuellen Aktionariats nicht aufgrund der Equity Story der abzuspaltenden Beteiligungen in ProSiebenSat.1 Media SE investiert ist. Eine Börsennotierung des abgespaltenen Unternehmensteils würde daher voraussichtlich zu technischen Abverkäufen (sog. „Flow Back“) aufgrund investoren-spezifischer Portfolioanpassungen führen, die nach den Erfahrungen aus vergleichbaren Transaktionen erhebliche Kursbeeinflussungen zur Folge haben können. Vorstand und Aufsichtsrat gehen auch davon aus, dass

Kapitalmarktteilnehmer anfänglich wesentlich an der neuen Gesellschaft beteiligte Aktionäre wie insbesondere MFE nicht als langfristige Investoren ansehen und mittelfristig Abverkäufe erwarten (sog. „Overhang“) würden, was zu einem weiteren Bewertungsabschlag führen kann. Diese technischen Faktoren werden die Attraktivität und Bewertung der Aktie im Kapitalmarkt voraussichtlich in erheblichem Umfang zusätzlich negativ belasten.

Die Kombination aus unklarem Profil und negativen technischen Einflussfaktoren auf die Aktie werden es der Gesellschaft, auf die die relevanten Beteiligungen abgespalten werden, deutlich erschweren, neues Eigenkapital im Kapitalmarkt aufzunehmen. Ein Zugang zu Fremdkapital zu attraktiven Konditionen erscheint ebenfalls nur in beschränktem Maße möglich.

Rechte des Mitgesellschafters General Atlantic

Die Abspaltung beträfe im Wesentlichen die Beteiligungen der ProSiebenSat.1 Media SE an der ParshipMeet Group sowie der NCG – NuCom Group SE. In Bezug auf beide Beteiligungen hat der Mitgesellschafter General Atlantic maßgebliche Rechte aus bestehenden Gesellschaftervereinbarungen. Diese Rechte würden die Durchführung der Abspaltung erheblich erschweren oder verhindern. Sollte die Abspaltung dennoch durchgeführt werden können, können diese Rechte des Mitgesellschafters General Atlantic dazu führen, dass die Beteiligungen an ParshipMeet Group sowie der NCG – NuCom Group SE wieder veräußert werden müssten.

FAZIT:

Aufgrund der vorstehenden Aspekte sind Vorstand und Aufsichtsrat zur Einschätzung gekommen, eine solche Abspaltung nicht zu empfehlen und stattdessen die klare Fokussierung auf die wertmaximierende Veräußerung der relevanten Beteiligungen zu richten, die – vorbehaltlich der Marktbedingungen – über die nächsten 12-18 Monate erfolgen soll.

STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 12 BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES GENEHMIGTEN KAPITALS MIT ERMÄCHTIGUNG ZUM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS (GENEHMIGTES KAPITAL 2021) UND ENTSPRECHENDE ÄNDERUNG DER SATZUNG IN § 4 UND SCHAFFUNG EINES NEUEN GENEHMIGTEN KAPITALS MIT ERMÄCHTIGUNG ZUM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS (GENEHMIGTES KAPITAL 2024)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor und empfehlen, gegen die Beschlussvorschläge der MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. unter Tagesordnungspunkt 12 zu stimmen.

MFE schlägt vor, das derzeit bestehende Genehmigte Kapital 2021 aufzuheben und durch ein neues, deutlich eingeschränktes Genehmigtes Kapital 2024 zu ersetzen. Dabei sollen bestimmte, im Genehmigten Kapital 2021 derzeit enthaltene und allgemein marktübliche Möglichkeiten zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsauschluss gestrichen werden. Dies würde der Gesellschaft die Möglichkeit nehmen, neues Eigenkapital schnell und flexibel aufzunehmen, und zudem die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft bei möglichen Akquisitionsvorhaben einschränken.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der festen Überzeugung, dass dies nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

IM EINZELNEN:

Wegfall der Möglichkeit der Barkapitalerhöhung mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss

Der Vorschlag der MFE würde im Vergleich zum bestehenden Genehmigten Kapital 2021 zum einen dazu führen, dass eine sog. Barkapitalerhöhung mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und damit eine kurzfristige und unkomplizierte Kapitalaufnahme, die unter gewissen Umständen eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Fremdfinanzierung der Gesellschaft sein kann, nicht mehr möglich wäre.

Die gesetzlich vorgesehene und im Genehmigten Kapital 2021 enthaltene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, günstige Marktverhältnisse schnell, flexibel und kostengünstig auszunutzen, um bestehenden Kapitalbedarf zu decken und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Mittelzufluss und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht ließen sich diese Vorteile demgegenüber nicht in gleichem Maße erreichen:

Zum einen lässt die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche zweiwöchige Bezugsfrist eine vergleichbar kurzfristige Reaktion auf aktuelle Marktverhältnisse nicht zu.

Zum anderen führt die Volatilität der Kapitalmärkte dazu, dass ein marktnaher Ausgabepreis in der Regel nur festgesetzt werden kann, wenn die Gesellschaft hieran nicht über einen längeren Zeitraum gebunden ist. Bei Einräumung eines Bezugsrechts müsste der endgültige Bezugspreis jedoch spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt gegeben werden. Wegen des daher über mehrere Tage bestehenden Kursänderungsrisikos wäre daher für eine erfolgreiche Platzierung regelmäßig ein entsprechender Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich; dies würde in der Regel zu nicht marktnahen Konditionen und damit einem geringeren Mittelzufluss für die Gesellschaft führen als bei einer unter Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführten Kapitalerhöhung.

Außerdem hätte die Gewährung eines Bezugsrechts zur Folge, dass durchaus ungewiss wäre, ob die neuen Aktien vollständig platziert werden können; ob in diesem Fall eine anschließende Ausgabe der nicht platzierten Aktien an Dritte (sog. Back-stop) gelingen würde, wäre dann sehr fraglich und in jedem Fall mit zusätzlichem Aufwand und Zeitverlust verbunden. Ein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss dagegen macht die Suche nach geeigneten Investoren deutlich einfacher, weil der Umfang der von den Drittinvestoren zu übernehmenden Kapitalerhöhung anders als beim Back-stop von Anfang an feststeht.

Die Interessen der Aktionäre sind auch bei einem vereinfachten Bezugsrechtsausschluss dadurch gewahrt, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf und die Barkapitalerhöhung mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss auf insgesamt 10% des Grundkapitals begrenzt ist. Der vereinfachte Bezugsrechtsausschluss mit einem beschränkten Volumen, wie er im derzeitigen Genehmigten Kapital 2021 der Gesellschaft vorgesehen ist, wird auch im Investorenkreis allgemein akzeptiert und ist bei deutschen börsennotierten Unternehmen allgemein üblich.

Wegfall der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Zum anderen hätte der Vorschlag der MFE zur Ersetzung des Genehmigten Kapitals 2021 zur Folge, dass eine Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ohne Bezugsrecht nicht mehr möglich wäre. Ohne diese Möglichkeit wäre die Gesellschaft nicht in der Lage, im Interesse ihrer Aktionäre schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten im Entertainment-nahen Bereich zu reagieren. Auch diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses beim genehmigten Kapital ist im Investorenkreis allgemein akzeptiert und bei deutschen börsennotierten Unternehmen allgemein üblich.

Dabei geht es insbesondere um die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien zu erwerben, um den Inhabern attraktiver Akquisitionsobjekte oder im Rahmen ergänzender Akquisitionsvorhaben zum Zwecke anorganischen Wachstums eine Beteiligung an der Gesellschaft anbieten zu können, die Liquidität der Gesellschaft zu schonen und etwaigen steuerlichen Anforderungen des Veräußerers zu entsprechen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Die theoretische Möglichkeit einer Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss unter Einbeziehung der Hauptversammlung ist wegen der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung und der Unsicherheit des Ausgangs der Hauptversammlung in der Praxis anerkanntermaßen kein geeignetes Mittel. Die Alternative einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht ermöglicht zum einen nicht die Gewährung von Aktien und setzt zum anderen die zeit- und kostenintensive Erstellung und Billigung eines Prospekts voraus.

Die Verwaltung ist daher der festen Überzeugung, dass die von MFE vorgeschlagene Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021, verbunden mit der Ersetzung durch ein neues, deutlich eingeschränktes Genehmigtes Kapital 2024, nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

Sie würde aus Sicht der Verwaltung vielmehr zum einen im ausschließlichen Interesse von MFE dazu dienen, eine prozentuale Verwässerung der Beteiligung der MFE an der Gesellschaft durch für die Gesellschaft und ihre Aktionäre sinnvolle Kapitalmaßnahmen und Transaktionen zu verhindern. Zum anderen würde sie der Gesellschaft die Möglichkeit nehmen, über eine Kapitalerhöhung neue Ankerinvestoren zu gewinnen, die die Geschäftsstrategie von ProSiebenSat.1 unterstützen.

Sollte es im Übrigen durch die von MFE vorgeschlagene Trennung des Beschlussvorschlags in eine vollständige Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 einerseits (die mit einfacher Mehrheit möglich ist) und eine Schaffung des Genehmigten Kapitals 2024 andererseits (die nur mit einer 3/4-Mehrheit erfolgen kann) dazu kommen, dass die Hauptversammlung zwar die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021, nicht aber die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2024 beschließt, würde die Gesellschaft nicht einmal mehr über die (limitierten) Möglichkeiten des Genehmigten Kapitals 2024 verfügen.

STELLUNGNAHME DES AUFSICHTSRATS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 13 BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ABBERUFUNG EINES AUFSICHTSRATSMITGLIEDS

Der Aufsichtsrat schlägt vor und empfiehlt, gegen die Beschlussvorschläge der MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. unter Tagesordnungspunkt 13 zu stimmen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, ist aus Sicht des Aufsichtsrats bei Weitem geeigneter als der von MFE an seiner Stelle vorgeschlagene Kandidat, Herr Simone Scettri.

Rolf Nonnenmacher verfügt über ausgewiesene Expertise insbesondere auf dem Gebiet der Abschlussprüfung mit zudem langjähriger Erfahrung im Medienbereich und den Geschäftsbereichen der Gesellschaft. Herr Scettri kann dagegen weder Erfahrung in der deutschen Abschlussprüfung noch im Medienbereich oder in den sonstigen Geschäftsbereichen der Gesellschaft nachweisen.

Zudem besteht im Zusammenhang mit der langjährigen Tätigkeit von Herrn Scettri für Ernst & Young und der Prüfungstätigkeit von Ernst & Young für Jochen Schweizer mydays die offensichtliche Gefahr eines Interessenkonflikts.

Qualifikation der Personen

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre zum einen darauf zu achten, dass die Expertise der Aufsichtsratsmitglieder alle relevanten Geschäftsfelder abdeckt und die persönliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder überzeugt.

Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass im Aufsichtsrat eine herausragende Expertise in der deutschen Abschlussprüfung und im Bereich der deutschen Vorschriften über Corporate Governance und Compliance vorhanden sein muss, gerade auch bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und insbesondere in der Person seines Vorsitzenden.

Die MFE verfolgt mit ihrem Ergänzungsantrag das Ziel, Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, der nicht nur Mitglied des Aufsichtsrats, sondern Vorsitzender des Prüfungsausschusses unserer Gesellschaft ist, mit Herrn Simone Scettri durch einen italienischen Wirtschaftsprüfer ersetzen zu lassen.

Rolf Nonnenmacher ist einer der renommiertesten deutschen Wirtschaftsprüfer und ein ausgewiesener Experte auf den Gebieten der Rechnungslegung, der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme und der Abschlussprüfung. Als ehemaliger Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und langjähriger Vorsitzender von Prüfungsausschüssen DAX gelisteter Unternehmen verfügt er in allen Aufgaben eines Prüfungsausschusses über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen und genießt in Fachkreisen höchstes Ansehen.

Rolf Nonnenmacher wurde im Übrigen von der Hauptversammlung 2022 mit 97,92% der Stimmen als Mitglied des Aufsichtsrats bestätigt und damit auch von MFE unterstützt. Gleichermaßen wurde er für das Geschäftsjahr 2022 mit 95,73 % der Stimmen entlastet.

Herr Scettri verfügt nach den von MFE vorgelegten Informationen weder über Expertise in der deutschen Abschlussprüfung noch im Bereich der deutschen Vorschriften über Corporate Governance und Compliance. Im Gegensatz zu Rolf Nonnenmacher kann Herr Scettri außerdem weder Erfahrung im Medienbereich noch in den Geschäftsbereichen der Gesellschaft aufweisen.

Möglicher Interessenkonflikt bei Simone Scettri

Simone Scettri war gemäß dem vorgelegten Lebenslauf über einen Zeitraum von knapp 20 Jahren bis 2022 in leitender Funktion für Ernst & Young in Italien tätig. Ernst & Young Deutschland (EY) war von 2019 bis 2023 Abschlussprüfer der ProSiebenSat.1 Group und auch von Jochen Schweizer mydays. EY hat in dieser Zeit Verstöße gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) bei Jochen Schweizer mydays nicht beanstandet. Die ProSiebenSat.1 Media SE wird eine Inanspruchnahme von EY prüfen müssen. Dies birgt die offensichtliche Gefahr eines Interessenkonflikts bei Simone Scettri.

Interne Untersuchung bei Jochen Schweizer mydays

Rolf Nonnenmacher hat unmittelbar nach Bekanntwerden möglicher Verstöße bei Jochen Schweizer mydays dafür gesorgt, dass der Aufsichtsrat unverzüglich eine Untersuchung durch eine renommierte internationale Anwaltskanzlei beauftragt hat. Gegenstand der Untersuchung war, den Sachverhalt in Bezug auf die vorgenannte ZAG-Thematik bei der Jochen Schweizer mydays vollständig und unabhängig aufzuklären. Die beauftragte Anwaltskanzlei hat nach Abschluss dieser Untersuchung keine Hinweise darauf gefunden, dass der Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media SE oder einzelne seiner Mitglieder Informationen zu der ZAG-Thematik erhalten hätten.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Aktionärsstruktur

Neben der Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder legen wir weiterhin Wert darauf, dass die Besetzung des Aufsichtsrats auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft angemessen widerspiegelt. Ein gleichzeitiger Erfolg des Ergänzungsantrags und der ebenfalls eingereichten Gegenanträge zu den Aufsichtsratswahlen unter Tagesordnungspunkt 8 würde dazu führen, dass die Mehrheit der Mitglieder im Aufsichtsrat enge Beziehungen zu den beiden größten Aktionären der Gesellschaft hat bzw. von diesen vorgeschlagen worden ist, obwohl beiden Gesellschaftern zusammen gerechnet nicht die Mehrheit am Aktienkapital gehört. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu den Wahlvorschlägen der beiden Aktionäre.

STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 14 BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG VON § 9 ABSATZ 1 DER SATZUNG (ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor und empfehlen, gegen den Beschlussvorschlag der MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. unter Tagesordnungspunkt 14 zu stimmen.

MFE schlägt vor, bestimmte Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, in der Satzung festzuschreiben.

Die Festlegung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte ist Kern der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung für den Vorstand der ProSiebenSat.1 Media SE gewährleistet. Eine Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte in der Satzung, wie von MFE vorgeschlagen, ist daher weder erforderlich, um die Überwachung des Aufsichtsrats bei wesentlichen Unternehmensentscheidungen sicherzustellen, noch ist sie zweckmäßig, da der Aufsichtsrat so die genannten Zustimmungsvorbehalte in Zukunft nicht mehr ohne vorherige Befassung der Hauptversammlung an veränderte Umstände oder Gegebenheiten anpassen könnte.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine Einbindung des Aufsichtsrats in wesentliche Unternehmensentscheidungen bereits heute und wie in börsennotierten Unternehmen üblich über die Geschäftsordnung für den Vorstand der ProSiebenSat.1 Media SE gewährleistet ist. Die Geschäftsordnung wird durch den Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media SE erlassen und kann auch nur durch den Aufsichtsrat geändert werden. Die Festlegung von Geschäften, zu deren Ausführung der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, gehört dabei zu den Kernkompetenzen des Aufsichtsrats, in die mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung eingegriffen würde. Die Geschäftsordnung enthält bereits in ihrer derzeit geltenden Fassung Regelungen, wonach der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats u.a. für die Verabschiedung der Jahresplanung des Konzerns, für den Erwerb sowie den Verkauf von Unternehmensbeteiligungen zu einem Kaufpreis von mehr als 50 Mio. Euro im Einzelfall, und der Aufnahme von Fremdkapital im Einzelfall von mehr als 50 Mio. Euro oder in einem Geschäftsjahr von mehr als 100 Mio. Euro bedarf. Eine Verlagerung dieser Regelungen in die Satzung der Gesellschaft ist daher nach Ansicht der Verwaltung nicht erforderlich, um den Aufsichtsrat bei wesentlichen Unternehmensentscheidungen zu involvieren. Gleichzeitig würde eine solche Verlagerung dieser Zustimmungsvorbehalte in die Satzung den Aufsichtsrat daran hindern, die genannten Zustimmungsvorbehalte künftig ohne Befassung der Hauptversammlung an veränderte Umstände oder Gegebenheiten anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner daraufhin, dass bereits die derzeitige Regelung in § 9 Abs. 1 der Satzung bestimmte, besonders gewichtige zustimmungsbedürftige Geschäfte enthält, jedoch gleichzeitig durch entsprechende Öffnungsklauseln die Kernkompetenz des Aufsichtsrats zur Festlegung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte sicherstellt. Es besteht daher aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat kein Bedürfnis für die von MFE vorgeschlagene Satzungsänderung.

